

**Antwort der Verwaltung  
Vorlage Nr.: 20203111**

**Status:** öffentlich

**Datum:** 15.12.2020

**Verfasser/in:** Raimund Bogatzki

**Fachbereich:** Jugendamt

Bezeichnung der Vorlage:

Kindertagespflegerichtlinie -Vorlage Nr. 20202872-

Bezug:

Anfrage „Die Linke“ im Rat der Stadt Bochum zum Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie am 08.12.2020

**Beratungsfolge:**

Gremien:

Rat

Sitzungstermin:

17.12.2020

Zuständigkeit:

Anfrage

**Wortlaut:**

Die Fraktion „Die Linke“ im Rat der Stadt Bochum hat zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie folgendes angefragt:

*„Wir haben da noch einige offene Fragen, vor allem in Bezug auf die beiden Stufen für die Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen. Es gibt da einige Verwirrung in Sachen der Einstufungen. Auf Seite 9 der Richtlinie steht unter Punkt 4.2, dass es für die Qualifizierungsstufen „Stufe 1“ und „Stufe 2“ jeweils Bundeszertifikate gibt, die von den Tagesmüttern und Tagesvätern erworben werden.*

*In der Anlage A zur Richtlinie sind dann die Geldleistungen für die Qualifikationen der „Stufe 1“ und „Stufe 2“ aufgeführt. Darunter steht allerdings: „Die Qualifikationsstufe 1 ist maßgebend für Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierung“.*

*Verstehe ich das richtig: Hat die Stadt Bochum zwei Qualifikationsstufen eingeführt, wobei die „Stufe 2“ der Stadt Bochum eigentlich gar nicht die „Stufe 2“ ist, sondern der „Stufe 1“ des Bundeszertifikats entspricht? Und die „Stufe 1“ der Stadt Bochum entspricht nicht der „Stufe 1“ des Bundeszertifikats, sondern quasi einer Stufe 0?*

*Wenn ich das richtig sehe, gibt es einen solchen Billig-Tarif für Tagespflegepersonen ohne Qualifizierung in anderen Städten wie zum Beispiel Duisburg nicht. Dort beginnt die Geldleistungs-Tabelle mit dem, was hier in Bochum „Stufe 2“ heißt, aber der Qualifikation „Stufe 1“ entspricht: Also mindestens der Teilnahme an dem 160-Stunden-Kurs.*

*Dazu habe ich zwei Fragen:*

*Erstens, wenn ich das so weit richtig verstanden habe, wieso nennen Sie in der Bochumer Richtlinie etwas „Stufe 2“, was in Wirklichkeit nur der „Stufe 1“ des Bundeszertifikats entspricht?*

*Zweitens: Ist es zutreffend, dass die Stadt Bochum anders als andere Städte auch Tagespflegepersonen ohne Qualifikation durch den 160-Stunden-Kurs beschäftigt,*

*und diese deutlich schlechter bezahlt? Wenn ja, wieso gibt es diesen Billig-Tarif in Bochum?“*

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Bei der Beantwortung der Anfrage ist zu beachten, dass es sich bei den Fragen um zwei unterschiedliche Fachgebiete handelt, die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und die Finanzierung von Kindertagespflegepersonen.

Zu den Fragen:

***Erstens, wenn ich das so weit richtig verstanden habe, wieso nennen Sie in der Bochumer Richtlinie etwas „Stufe 2“, was in Wirklichkeit nur der „Stufe 1“ des Bundeszertifikats entspricht?***

Das „Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wurde durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) entwickelt und stellt eine bedeutende Weiterentwicklung des DJI-Curriculums zur Fortbildung von Kindertagespflegepersonen dar. Das QHB bereitet angehende Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen an Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertagesbetreuung umfassend auf ihre Tätigkeit vor und wertet darüber hinaus den Lernort Praxis auf (Praktika in Kindertagespflegestellen und Kindertagesstätten). Die Grundqualifizierung nach dem QHB umfasst 300 Unterrichtseinheiten (UE), die sich in „160 UE Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung“ und „140 UE Tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung“ aufteilen.

- Das Bundeszertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe 1) erlangt man nach Absolvierung der 160 Unterrichtseinheiten „Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung“, die die Kindertagespflegepersonen befähigen, die Betreuung von Tageskindern zu übernehmen.
- Das Bundeszertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe 2) kann nach Absolvierung der 140 Unterrichtseinheiten „Tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung“ erlangt werden. Der Erwerb dieses Zertifikates ist nur möglich, wenn die Kindertagespflegeperson bereits über das Bundeszertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe 1) verfügt.

Die Kindertagespflegepersonen, die beide Qualifizierungsstufen erlangt haben, verfügen über das **Bundeszertifikat zur Kindertagespflege nach dem QHB**.

Auch für bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die eine Grundqualifizierung nach dem DJI-Curriculum oder eine vergleichbare Qualifizierung abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit, mit der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung an die Qualifizierung nach dem QHB anzuschließen.

Die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem QHB, ist ab dem Jahr 2022/2023 verpflichtend.

**Zweitens: Ist es zutreffend, dass die Stadt Bochum anders als andere Städte auch Tagespflegepersonen ohne Qualifikation durch den 160-Stunden-Kurs beschäftigt, und diese deutlich schlechter bezahlt? Wenn ja, wieso gibt es diesen Billig-Tarif in Bochum?**

Die Anlage A bezieht sich nicht auf die oben genannten Stufen der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson zur Erlangung des Bundeszertifikates, sondern ist eine Regelung der Stadt Bochum zur laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen.

Einen Zuschuss der Stufe 1 erhalten alle Kindertagespflegepersonen, die nicht über eine Ausbildung nach dem QHB –Regelungen Ziffer 4.2 der Richtlinie- verfügen. Sie kommen aus dem sozialen Umfeld der Familie. Diese sind häufig Großeltern, Freunde der Familie oder Nachbarn, die die Betreuung eines Tagespflegekindes übernehmen. Auch diese Personen und Wohnräume sind durch das Jugendamt überprüft worden.

Diese Personen decken in der Regel die sogenannten Randzeitenbetreuungen ab. Hierbei handelt es sich um Wochenenden, Nachtdienste, Betreuungen vor oder nach Kindertagespflege, Kita oder Schule. Es ist ein wichtiges zusätzliches Angebot des Jugendamtes der Stadt Bochum, das sich besonders an alleinerziehende Eltern oder Eltern mit besonderen Arbeitszeiten richtet. Die Kindertagespflegepersonen bekommen eine namentliche Pflegeerlaubnis, die nur für das zu betreuende Tagespflegekind ausgestellt wird. Einen Zuschuss der Stufe 2 erhalten alle Kindertagespflegepersonen, die über eine abgeschlossene Qualifikation zur Kindertagespflegeperson (Punkt 4.2. der Richtlinie) verfügen, oder eine sozialpädagogische Fachkraft nach Ziffer 4.6. der Richtlinie sind.

Diese sind:

- Staatlich anerkannte Erzieher\*innen, staatlich anerkannte Heilpädagogen\*innen,
- Kinderkrankenschwestern/-pfleger Fachkraft für Kinder mit besonderen Förderbedarf,
- Kinderpfleger\*innen, Studienabsolvent\*innen der Sozialen Arbeit, Erziehungswissenschaften,
- Kleinkind/ Elementarpädagogik, Heilpädagogik, Frühkindlicher Pädagogik oder vergleichbare Ausbildung.

**Anlagen:**